

TE Vfgh Erkenntnis 2015/3/10 E1993/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.03.2015

Index

70/05 Schulpflicht

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

B-VG Art14 Abs7a

BVG über die Rechte von Kindern Art4

StGG Art17 Abs3

SchulpflichtG 1985 §11

1. B-VG Art. 7 heute
2. B-VG Art. 7 gültig ab 01.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.2004 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 7 gültig von 16.05.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/1998
5. B-VG Art. 7 gültig von 14.08.1997 bis 15.05.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
6. B-VG Art. 7 gültig von 01.07.1988 bis 13.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
7. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
8. B-VG Art. 7 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 7 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 7 heute
2. B-VG Art. 7 gültig ab 01.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.2004 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 7 gültig von 16.05.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/1998
5. B-VG Art. 7 gültig von 14.08.1997 bis 15.05.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
6. B-VG Art. 7 gültig von 01.07.1988 bis 13.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
7. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
8. B-VG Art. 7 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 7 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 14 heute
2. B-VG Art. 14 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 14 gültig von 01.08.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
4. B-VG Art. 14 gültig von 03.08.2013 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

5. B-VG Art. 14 gültig von 10.06.2005 bis 02.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2005
6. B-VG Art. 14 gültig von 01.01.2004 bis 09.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
7. B-VG Art. 14 gültig von 28.04.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 316/1975
8. B-VG Art. 14 gültig von 01.01.1975 bis 27.04.1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 14 gültig von 18.07.1962 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
10. B-VG Art. 14 gültig von 19.12.1945 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 14 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. StGG Art. 17 heute
2. StGG Art. 17 gültig ab 23.12.1867

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Untersagung der Teilnahme am häuslichen Unterricht mangels Ablegung einer Externistenprüfung; keine Vergleichbarkeit des häuslichen Unterrichts mit dem Unterricht in Privatschulen

Spruch

I.römisch eins.

Die Beschwerdeführer sind durch das angefochtene Erkenntnis weder in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht noch wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in ihren Rechten verletzt worden.

II.römisch zwei.

Die Beschwerde wird abgewiesen und dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung darüber abgetreten, ob die Beschwerdeführer durch das angefochtene Erkenntnis in einem sonstigen Recht verletzt worden sind.

Begründung

Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren römisch eins. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Der Erstbeschwerdeführer ist (gemeinsam mit der Mutter) obsorgeberechtigter Vater der Zweitbeschwerdeführerin. Die (von beiden Eltern vertretene) Zweitbeschwerdeführerin ist seit 1. September 2013 schulpflichtig. Am 9. August 2013 zeigte der Erstbeschwerdeführer beim Stadtschulrat für Wien (in der Folge: Stadtschulrat) die Teilnahme der Zweitbeschwerdeführerin am häuslichen Unterricht für die erste Schulstufe im Schuljahr 2013/2014 mittels Formblattes an. Dieses enthielt auch einen Hinweis auf die Verpflichtung zur Absolvierung einer Externistenprüfung bis zum Schulschluss sowie zur Vorlage des dabei erworbenen Zeugnisses bis spätestens 11. Juli 2014.1. Der Erstbeschwerdeführer ist (gemeinsam mit der Mutter) obsorgeberechtigter Vater der Zweitbeschwerdeführerin. Die (von beiden Eltern vertretene) Zweitbeschwerdeführerin ist seit 1. September 2013 schulpflichtig. Am 9. August 2013 zeigte der Erstbeschwerdeführer beim Stadtschulrat für Wien (in der Folge: Stadtschulrat) die Teilnahme der Zweitbeschwerdeführerin am häuslichen Unterricht für die erste Schulstufe im Schuljahr 2013 aus 2014, mittels Formblattes an. Dieses enthielt auch einen Hinweis auf die Verpflichtung zur Absolvierung einer Externistenprüfung bis zum Schulschluss sowie zur Vorlage des dabei erworbenen Zeugnisses bis spätestens 11. Juli 2014.

2. Mit Schreiben vom 9. August 2013 wurde die Teilnahme am häuslichen Unterricht vom Stadtschulrat zur Kenntnis genommen, wobei nochmals auf die Verpflichtung zur Ablegung der Externistenprüfung hingewiesen wurde.

3. Mit Schreiben des Stadtschulrates vom 11. Juli 2014 wurde dem Erstbeschwerdeführer mitgeteilt, dass er gemäß §11 Abs4 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl 76 idF BGBl I 48/2014 (in der Folge SchulpflichtG), verpflichtet gewesen sei, den Erfolg des häuslichen Unterrichts der Zweitbeschwerdeführerin für das Schuljahr 2013/2014 vor Schulschluss nachzuweisen, was bis dato unterblieben sei. Er werde daher aufgefordert, bis spätestens 1. September 2014 das Jahreszeugnis über das Schuljahr 2013/2014 vorzulegen. Bis zu diesem Zeitpunkt müsse auch eine eventuelle Anzeige der Abmeldung zum häuslichen Unterricht für das kommende Schuljahr erfolgen.3. Mit Schreiben des Stadtschulrates vom 11. Juli 2014 wurde dem Erstbeschwerdeführer mitgeteilt, dass er gemäß §11 Abs4 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl 76 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 48 aus 2014, (in der Folge SchulpflichtG), verpflichtet gewesen sei, den Erfolg des häuslichen Unterrichts der Zweitbeschwerdeführerin für das Schuljahr 2013 aus 2014, vor Schulschluss

nachzuweisen, was bis dato unterblieben sei. Er werde daher aufgefordert, bis spätestens 1. September 2014 das Jahreszeugnis über das Schuljahr 2013 aus 2014, vorzulegen. Bis zu diesem Zeitpunkt müsse auch eine eventuelle Anzeige der Abmeldung zum häuslichen Unterricht für das kommende Schuljahr erfolgen.

4. Am 30. August 2014 teilte der Erstbeschwerdeführer dem Stadtschulrat mit, dass seine Familie sich im Rahmen der "Initiative Freilernen 2013" seit Dezember 2013 im Kontakt mit dem Bundesministerium für Bildung und Frauen befinde, um gemeinsam an der Anpassung der derzeitigen Form der Gleichwertigkeitsfeststellung für freilernende junge Menschen zu arbeiten. Da dieser Prozess noch nicht abgeschlossen sei, würden die Kinder des Erstbeschwerdeführers für das Schuljahr 2013/2014 kein Zeugnis einer öffentlichen Schule vorlegen. Stattdessen werde zum Nachweis des zureichenden Erfolgs ihres häuslichen Unterrichts und dessen Gleichwertigkeit mit dem der ersten Schulstufe an einer öffentlichen Schule eine Bestätigung einer Volksschuloberlehrerin vorgelegt und gleichzeitig die Abmeldung der Zweitbeschwerdeführerin zum häuslichen Unterricht für das kommende Schuljahr angezeigt.⁴ Am 30. August 2014 teilte der Erstbeschwerdeführer dem Stadtschulrat mit, dass seine Familie sich im Rahmen der "Initiative Freilernen 2013" seit Dezember 2013 im Kontakt mit dem Bundesministerium für Bildung und Frauen befinde, um gemeinsam an der Anpassung der derzeitigen Form der Gleichwertigkeitsfeststellung für freilernende junge Menschen zu arbeiten. Da dieser Prozess noch nicht abgeschlossen sei, würden die Kinder des Erstbeschwerdeführers für das Schuljahr 2013 aus 2014, kein Zeugnis einer öffentlichen Schule vorlegen. Stattdessen werde zum Nachweis des zureichenden Erfolgs ihres häuslichen Unterrichts und dessen Gleichwertigkeit mit dem der ersten Schulstufe an einer öffentlichen Schule eine Bestätigung einer Volksschuloberlehrerin vorgelegt und gleichzeitig die Abmeldung der Zweitbeschwerdeführerin zum häuslichen Unterricht für das kommende Schuljahr angezeigt.

5. Mit Schreiben vom 3. September 2014 teilte der Stadtschulrat dem Erstbeschwerdeführer mit, dass er ein weiteres Mal aufgefordert werde, das Jahreszeugnis der Zweitbeschwerdeführerin über das Schuljahr 2013/2014 vorzulegen. Eine eventuelle Anzeige der Abmeldung zum häuslichen Unterricht für das kommende Schuljahr sei nicht mehr möglich.⁵ Mit Schreiben vom 3. September 2014 teilte der Stadtschulrat dem Erstbeschwerdeführer mit, dass er ein weiteres Mal aufgefordert werde, das Jahreszeugnis der Zweitbeschwerdeführerin über das Schuljahr 2013 aus 2014, vorzulegen. Eine eventuelle Anzeige der Abmeldung zum häuslichen Unterricht für das kommende Schuljahr sei nicht mehr möglich.

6. Mit einem undatierten, an die Mutter der Zweitbeschwerdeführerin adressierten Bescheid untersagte der Stadtschulrat gemäß §11 Abs3 SchulpflichtG die Teilnahme der Zweitbeschwerdeführerin am häuslichen Unterricht (§11 Abs1 leg.cit.) für das Schuljahr 2014/2015 und stellte fest, dass die Zweitbeschwerdeführerin ihre Schulpflicht gemäß §11 Abs4 SchulpflichtG im Schuljahr 2014/2015 auf der ersten Schulstufe an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht auf Dauer ausgestatteten Schule mit gesetzlich geregelter Schularthbezeichnung zu erfüllen habe. Dies wurde damit begründet, dass das vorangegangene Schuljahr im häuslichen Unterricht mangels Ablegung einer Externistenprüfung nicht erfolgreich abgeschlossen worden sei.⁶ Mit einem undatierten, an die Mutter der Zweitbeschwerdeführerin adressierten Bescheid untersagte der Stadtschulrat gemäß §11 Abs3 SchulpflichtG die Teilnahme der Zweitbeschwerdeführerin am häuslichen Unterricht (§11 Abs1 leg.cit.) für das Schuljahr 2014 aus 2015, und stellte fest, dass die Zweitbeschwerdeführerin ihre Schulpflicht gemäß §11 Abs4 SchulpflichtG im Schuljahr 2014 aus 2015, auf der ersten Schulstufe an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht auf Dauer ausgestatteten Schule mit gesetzlich geregelter Schularthbezeichnung zu erfüllen habe. Dies wurde damit begründet, dass das vorangegangene Schuljahr im häuslichen Unterricht mangels Ablegung einer Externistenprüfung nicht erfolgreich abgeschlossen worden sei.

7. Gegen diesen Bescheid erhoben sämtliche Beschwerdeführer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, in der sie bereits verfassungsrechtliche Bedenken gegen die den Bescheid des Stadtschulrates tragenden Vorschriften des SchulpflichtG äußerten.

8. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde als unbegründet ab. Die Begründung deckt sich im Wesentlichen mit jener im Bescheid des Stadtschulrates. Die verfassungsrechtlichen Bedenken der Beschwerdeführer teilte das Bundesverwaltungsgericht vor allem mit Hinweis auf Art14 Abs7a B-VG nicht.

9. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende, auf Art144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten behauptet und die kostenpflichtige

Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses, in eventu die Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, beantragt wird. Begründend wird dazu im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Die "Überwachungsmechanismen" in §11 Abs2 und 4 SchulpflichtG würden in unzulässiger Weise in das Recht auf häuslichen Unterricht eingreifen, weil sie festlegen, dass der zureichende Erfolg jährlich durch Prüfung an einer in §5 SchulpflichtG genannten Schule nachzuweisen ist. Dies nehme dem in Art17 StGG gewährleisteten Recht jeglichen Raum für pädagogische Alternativen und für die Erziehungsbedürfnisse einzelner Gruppen. Diese Beschränkungen des häuslichen Unterrichts seien sohin verfassungswidrig.

Die Beschwerdeführer halten §11 Abs4 SchulpflichtG noch aus zahlreichen weiteren Gründen für verfassungswidrig. So verletze die Bestimmung Art18 StGG, der ein Recht auf Gleichwertigkeit jeglicher Bildungsart verbürge, und den Gleichheitssatz, weil Schüler an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht, die mitunter dasselbe pädagogische Konzept wie die Beschwerdeführer anwenden, keine Externistenprüfung gemäß §11 Abs4 SchulpflichtG abzulegen hätten. Außerdem müssten Schüler an öffentlichen Schulen beziehungsweise an Schulen mit Öffentlichkeitsrecht im Sinne des §5 SchulpflichtG in dem Fall, dass sie den Erfolg ihres Unterrichts nicht durch eine positiv abgelegte Prüfung nachweisen könnten, nicht die von ihnen und ihren Eltern gewählte Bildungs- und Schulart wechseln. Stattdessen hätten sie das Schuljahr zu wiederholen. Dies führe zu einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung des häuslichen Unterrichts gegenüber der Erfüllung der Schulpflicht in einer Schule im Sinne des §5 SchulpflichtG.

§11 Abs4 SchulpflichtG verstoße weiters gegen Art14 Abs3 GRC, der das Recht auf freie Wahl zwischen mehreren Bildungseinrichtungen verbürge, sowie gegen Art2 1. ZPEMRK, weil der Staat das Recht der Eltern zu achten habe, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen. Schließlich verletze die Bestimmung auch die Art 1 und 4 (in der Beschwerde offenbar irrtümlich als Art3 bezeichnet) des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern, BGBl I 4/2011 (in der Folge BVG Kinderrechte), weil im Verfahren nach §11 Abs4 SchulpflichtG weder eine Berücksichtigung des Wohlergehens noch eine Gewährung eines Partizipationsrechts vorgesehen sei. §11 Abs4 SchulpflichtG verstoße weiters gegen Art14 Abs3 GRC, der das Recht auf freie Wahl zwischen mehreren Bildungseinrichtungen verbürge, sowie gegen Art2 1. ZPEMRK, weil der Staat das Recht der Eltern zu achten habe, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen. Schließlich verletze die Bestimmung auch die Artikel eins und 4 (in der Beschwerde offenbar irrtümlich als Art3 bezeichnet) des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern, Bundesgesetzblatt Teil eins, 4 aus 2011, (in der Folge BVG Kinderrechte), weil im Verfahren nach §11 Abs4 SchulpflichtG weder eine Berücksichtigung des Wohlergehens noch eine Gewährung eines Partizipationsrechts vorgesehen sei.

Der Stadtschulrat und das Bundesverwaltungsgericht hätten §11 Abs4 SchulpflichtG im Lichte des Art17 Abs3 StGG und des Art18 StGG denk unmöglich und daher verfassungswidrig interpretiert bzw. diesem einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt, weil der Begriff der "öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen" in §4 SchulpflichtG im Spruch der angefochtenen Entscheidung als "öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht auf Dauer ausgestattete Schule mit gesetzlich geregelter Schulart" interpretiert worden sei, sodass davon Privatschulen im Sinne des §14 Abs2 Privatschulgesetz, die keiner öffentlichen Schulart entsprechen, aber über das Öffentlichkeitsrecht verfügen, ausgeschlossen seien. Außerdem seien im Verfahren Art1 und 4 BVG Kinderrechte nicht gewahrt worden, weil das Kindeswohl nicht berücksichtigt und die Zweitbeschwerdeführerin nicht beteiligt worden sei. Auch Art6 EMRK sei verletzt worden, weil entgegen dem Antrag der Beschwerdeführer keine mündliche Verhandlung durchgeführt worden sei.

10. Der Stadtschulrat und das Bundesverwaltungsgericht legten die Verwaltungsakten vor.

Der Stadtschulrat erstattete darüber hinaus eine Gegenschrift, in der er im Wesentlichen von einer gesetzeskonformen Anwendung des §11 Abs4 SchulpflichtG ausgeht und diese Bestimmung als verfassungskonform erachtet, wobei er auf die Gleichrangigkeit von Art17 StGG und Art14 Abs7a B-VG hinweist. §11 SchulpflichtG greife in die Form der Bildungsvermittlung des häuslichen Unterrichts nicht ein. Die Regelungen des §11 SchulpflichtG würden sich bloß auf die Frage beziehen, ob ein Kind durch die Teilnahme am häuslichen Unterricht bereits seine Schulpflicht gemäß Art14 Abs7a B-VG erfülle oder ob es dazu des Besuches einer Pflichtschule bedürfe. Die periodische Überprüfung der im

häuslichen Unterricht beschulten Kinder durch staatliche Organe sowie die zwangsweise Einschulung bei Nichterreichung des Unterrichtszieles oder bei Verweigerung der Erbringung des Erfolgsnachweises seien mit dem Elternrecht auf häuslichen Unterricht gemäß Art17 StGG vereinbar.

II. Rechtslagerörmisch zwei. Rechtslage

1. Nach Art14 Abs7a B-VG beträgt die Schulpflicht zumindest neun Jahre.

2. Die Art1, 4 und 7 BVG Kinderrechte lauten:

"Artikel 1

Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

[...]

Artikel 4

Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

[...]

Artikel 7

Eine Beschränkung der in den Artikeln 1, 2, 4 und 6 dieses Bundesverfassungsgesetzes gewährleisteten Rechte und Ansprüche ist nur zulässig, insoweit sie gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist."

3. Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des SchulpflichtG lauten:

"Personenkreis

§1. (1) Für alle Kinder, die sich in Österreich dauernd aufhalten, besteht allgemeine Schulpflicht nach Maßgabe dieses Abschnittes.

(2) Unter Kindern im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Minderjährige zu verstehen, die nach Maßgabe dieses Abschnittes schulpflichtig oder zum Besuch einer allgemeinbildenden Pflichtschule berechtigt sind.

[...]

Öffentliche und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schulen

§4. Unter den in den §§5 bis 10 genannten Schulen sind öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schulen zu verstehen.

Schulbesuch in den einzelnen Schuljahren

§5. (1) Die allgemeine Schulpflicht ist durch den Besuch von allgemein bildenden Pflichtschulen sowie von mittleren oder höheren Schulen (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) zu erfüllen.

[...]

Besuch von Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht und häuslicher Unterricht

§11. (1) Die allgemeine Schulpflicht kann – unbeschadet des §12 – auch durch die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im §5 genannten Schule mindestens gleichwertig ist.

(2) Die allgemeine Schulpflicht kann ferner durch die Teilnahme an häuslichem Unterricht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im §5 genannten Schule – ausgenommen die Polytechnischen Schule – mindestens gleichwertig ist.

(3) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten haben die Teilnahme ihres Kindes an einem im Abs1 oder 2 genannten Unterricht dem Landesschulrat jeweils vor Beginn des Schuljahres anzuzeigen. Der Landesschulrat kann die Teilnahme an einem solchen Unterricht innerhalb eines Monats ab dem Einlangen der Anzeige untersagen, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die im Abs1 oder 2 geforderte Gleichwertigkeit des Unterrichtes nicht gegeben ist.

(4) Der zureichende Erfolg eines im Abs1 oder 2 genannten Unterrichtes ist jährlich vor Schulschluß durch eine Prüfung an einer im §5 genannten entsprechenden Schule nachzuweisen, soweit auch die Schüler dieser Schulen am Ende des Schuljahres beurteilt werden. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so hat der Landesschulrat anzuordnen, daß das Kind seine Schulpflicht im Sinne des §5 zu erfüllen hat.

Besuch von Schulen, die keiner gesetzlich geregelten Schulart entsprechen

§12. (1) Die allgemeine Schulpflicht kann durch den Besuch von Schulen, die keiner gesetzlich geregelten Schulart entsprechen, erfüllt werden, wenn

1. dies in zwischenstaatlichen Vereinbarungen vorgesehen ist, oder

2. in dem vom zuständigen Bundesminister erlassenen oder genehmigten Organisationsstatut (§14 Abs2 litb des Privatschulgesetzes, BGBl Nr 244/1962, in der jeweils geltenden Fassung) die Schule als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wird und die Schule das Öffentlichkeitsrecht besitzt. 2. in dem vom zuständigen Bundesminister erlassenen oder genehmigten Organisationsstatut (§14 Abs2 litb des Privatschulgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr 244 aus 1962,, in der jeweils geltenden Fassung) die Schule als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wird und die Schule das Öffentlichkeitsrecht besitzt.

(2) Der Abschluß solcher zwischenstaatlicher Vereinbarungen beziehungsweise eine solche Anerkennung darf nur erfolgen, wenn der Unterricht im wesentlichen jenem an einer der im §5 genannten Schulen gleichkommt. Soweit es sich um die Erfüllung der Schulpflicht durch Kinder österreichischer Staatsbürgerschaft handelt, ist die Erreichung des Lehrzieles einer entsprechenden österreichischen Schule Voraussetzung."

III. Erwägungenrömisch drei. Erwägungen

1. Die – zulässige – Beschwerde ist nicht begründet.

2. Bedenken gegen die dem angefochtenen Erkenntnis zugrunde liegenden Rechtsvorschriften, insbesondere die von den Beschwerdeführern als verfassungswidrig erachteten Teile des §11 SchulpflichtG, sind – aus der Sicht des Beschwerdefalles – nicht entstanden:

2.1. Mit ihrem Vorbringen, §11 SchulpflichtG (insbesondere die in dessen Abs4 angeordnete jährliche Überprüfung) verstoße gegen Art17 Abs3 StGG, Art2 1. ZPEMRK sowie Art1 und 4 BVG Kinderrechte, wenden sich die Beschwerdeführer im Ergebnis gegen das in der österreichischen Rechtsordnung verwirklichte System des öffentlichen Pflichtschulwesens. Diesen Beschwerdebehauptungen kann schon allein auf Grund der in Art14 Abs7a B-VG verankerten Schulpflicht kein Erfolg beschieden sein.

2.2. Mangels Eröffnung des Anwendungsbereichs der GRC ist auf die Ausführungen zu Art14 GRC nicht näher einzugehen.

2.3. Der Schutzbereich des Art18 StGG ist im vorliegenden Fall nicht eröffnet, weil es sich bei der Erfüllung der Schulpflicht nicht um eine Berufswahl oder Berufsausbildung handelt.

2.4. Die behauptete Verletzung des Gleichheitssatzes durch §11 Abs4 SchulpflichtG liegt nicht vor, weil der häusliche Unterricht nicht mit dem Unterricht in Privatschulen – weder mit solchen nach §5 Abs1 SchulpflichtG noch mit solchen nach §12 SchulpflichtG iVm §14 Abs2 PrivatschulG – zu vergleichen ist. Eine grundlegende Unterscheidung zwischen diesen Arten der Ausbildung ist schon durch Art17 StGG gegeben, der in den Abs2, 3 und 5 Schulen und häuslichen Unterricht gerade nicht gleich regelt. Im Bereich von Schulen (einschließlich Privatschulen) ist es staatlichen Organen laufend möglich, die Einhaltung schulrechtlicher Bestimmungen zu überprüfen. 2.4. Die behauptete Verletzung des

Gleichheitssatzes durch §11 Abs4 SchulpflichtG liegt nicht vor, weil der häusliche Unterricht nicht mit dem Unterricht in Privatschulen – weder mit solchen nach §5 Abs1 SchulpflichtG noch mit solchen nach §12 SchulpflichtG in Verbindung mit §14 Abs2 PrivatschulG – zu vergleichen ist. Eine grundlegende Unterscheidung zwischen diesen Arten der Ausbildung ist schon durch Art17 StGG gegeben, der in den Abs2, 3 und 5 Schulen und häuslichen Unterricht gerade nicht gleich regelt. Im Bereich von Schulen (einschließlich Privatschulen) ist es staatlichen Organen laufend möglich, die Einhaltung schulrechtlicher Bestimmungen zu überprüfen.

3. Auch die darüber hinaus geltend gemachten Verletzungen in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten liegen nicht vor:

3.1. Die vorliegende Entscheidung stützt sich auf §11 Abs4 SchulpflichtG. In Anbetracht der bereits dargelegten Unbedenklichkeit dieser Bestimmung könnte eine Verletzung im Recht nach Art17 Abs3 StGG nur in einer denkmöglichen Anwendung dieser Bestimmung liegen; eine solche vermag der Verfassungsgerichtshof aber nicht zu erkennen.

3.2. Eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz kann nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (zB VfSlg 10.413/1985, 14.842/1997, 15.326/1998 und 16.488/2002) nur vorliegen, wenn die angefochtene Entscheidung auf einer dem Gleichheitsgebot widersprechenden Rechtsgrundlage beruht, wenn das Verwaltungsgericht der angewendeten Rechtsvorschrift fälschlicherweise einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt oder wenn es bei Erlassung der Entscheidung Willkür geübt hat. 3.2. Eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz kann nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (zB VfSlg 10.413 aus 1985,, 14.842 aus 1997,, 15.326 aus 1998, und 16.488 aus 2002,) nur vorliegen, wenn die angefochtene Entscheidung auf einer dem Gleichheitsgebot widersprechenden Rechtsgrundlage beruht, wenn das Verwaltungsgericht der angewendeten Rechtsvorschrift fälschlicherweise einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt oder wenn es bei Erlassung der Entscheidung Willkür geübt hat.

3.3. Die Beschwerdeführer behaupten, dass das Bundesverwaltungsgericht §11 Abs4 SchulpflichtG einen gleichheitswidrigen Inhalt dadurch unterstellt habe, dass der Zweitbeschwerdeführerin die Erfüllung der Schulpflicht in einer Schule nach §5 SchulpflichtG vorgeschrieben worden sei. Dem ist zu entgegnen, dass dies §11 Abs4 SchulpflichtG ausdrücklich vorsieht und dagegen keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen (s. schon oben 2.).

Angeichts der verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit der angewendeten Rechtsvorschriften und des Umstandes, dass kein Anhaltspunkt dafür besteht, dass das Bundesverwaltungsgericht diesen Vorschriften fälschlicherweise einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt hat, könnten die Beschwerdeführer im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz nur verletzt worden sein, wenn die Behörde Willkür geübt hätte.

Ein willkürliches Verhalten der Behörde, das in die Verfassungssphäre eingreift, liegt unter anderem in einer gehäuften Verkennung der Rechtslage, aber auch im Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem Außerachtlassen des konkreten Sachverhaltes (zB VfSlg 8808/1980 mwN, 14.848/1997, 15.241/1998 mwN, 16.287/2001, 16.640/2002). Ein willkürliches Verhalten der Behörde, das in die Verfassungssphäre eingreift, liegt unter anderem in einer gehäuften Verkennung der Rechtslage, aber auch im Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem Außerachtlassen des konkreten Sachverhaltes (zB VfSlg 8808 aus 1980, mwN, 14.848 aus 1997,, 15.241 aus 1998, mwN, 16.287 aus 2001,, 16.640 aus 2002,).

Keiner dieser Mängel liegt hier jedoch vor: Das Bundesverwaltungsgericht hat §11 Abs4 SchulpflichtG auf Grund eines im Wesentlichen unbestrittenen Sachverhaltes – die Zweitbeschwerdeführerin hat keine Externistenprüfung abgelegt – angewendet, wobei ein grober Fehler nicht zu erkennen ist.

3.4. Das Schulrecht ist nicht von Art6 EMRK und (schon mangels der Eröffnung des Anwendungsbereichs) auch nicht von Art47 GRC erfasst; es ist daher nicht auf die vorgebrachten Bedenken in Bezug auf Art6 EMRK, insbesondere den Entfall der mündlichen Verhandlung, einzugehen.

3.5. Art4 BVG Kinderrechte ist nicht dahingehend zu verstehen, dass das Kind ein Recht hätte, der Anwendung von es treffenden, zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zu widersprechen, die mit dem BVG Kinderrechte in Einklang stehen.

IV. Ergebnisrömisch vier. Ergebnis

1. Die behauptete Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte hat sohin nicht stattgefunden.

Das Verfahren hat auch nicht ergeben, dass die Beschwerdeführer in von ihnen nicht geltend gemachten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt wurden. Angesichts der Unbedenklichkeit der angewendeten Rechtsgrundlagen ist es auch ausgeschlossen, dass sie in ihren Rechten wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm verletzt wurden.

2. Die Beschwerde ist daher abzuweisen und gemäß Art144 Abs3 B-VG antragsgemäß dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten.

3. Damit erübrigt sich ein Abspruch über den Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

4. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Schlagworte

Schulen, Schulpflicht, Kinder, Unterrichtsfreiheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2015:E1993.2014

Zuletzt aktualisiert am

09.11.2016

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at